# Richtlinien zur Förderung der hausärztlichen Versorgung in der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel

gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderates Rhein-Mosel vom 03.02.2020

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden im gesamten Text lediglich maskuline Bezeichnungen genutzt, die die feminine und die diverse Form mit einschließen.

### Abschnitt A - Grundsätzliches

(1)Zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung im Gebiet der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel werden nachfolgende Maßnahmen gefördert:

- 1. Anstellung von Weiterbildungsassistenten;
- 2. Anstellung von Ärzten in einem medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) oder in einer Praxis/Gemeinschaftspraxis mit Kassenzulassung und Eintritt von Ärzten mit Kassenzulassung in ein Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) oder in eine Praxis/Gemeinschaftspraxis mit Kassenzulassung;
- 3. Praxisübernahmen und Praxisneugründungen;
- 4. Praxismodernisierungsmaßnahmen in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer Praxisübernahme;
- 5. Bauliche Erweiterungsmaßnahmen einer bestehenden Praxis / Gemeinschaftspraxis mit Kassenzulassung zur dauerhaften Unterbringung eines zusätzlichen Arztes:
- 6. Unterbringung von Famulanten und Ärzten im Praktikum (AiP).

(2) Die vorgesehene Förderung gilt nachrangig gegenüber bestehenden Drittförderungen (z.B. durch Bund, Land oder Kassenärztliche Vereinigung). (3) Sie kann zusätzlich zu Drittförderungen gewährt werden, soweit durch sie die Förderung durch Dritte nicht verhindert oder verringert wird.

(4)Zusätzlich nimmt die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel im Fachbereich 2 (Bürgerdienste) auch ausdrücklich die Aufgabe der Koordinierung aller Fragen und Maßnahmen zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in der Verbandsgemeinde wahr. (5)Hierzu gehören auch Maßnahmen zur familiären Unterstützung des neuen Hausarztes.

#### Abschnitt B - Verfahren

#### 1. Antragsberechtigte

(1)Antragsberechtigt sind alle ansässigen Hausärzte mit Kassenzulassung sowie Hausärzte, die sich im Bereich der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel im Rahmen einer Praxisübernahme oder -neugründung niederlassen möchten und einen Arztsitz mit Kassenzulassung übernehmen bzw. erhalten.

(2)Auch die Träger Medizinischer Versorgungszentren (MVZ) sind im Rahmen einer Anstellung von Ärzten antragsberechtigt, soweit diese Anstellung zum hausärztlichen Versorgungskontingent einer Kassenzulassung gehört.

### 2. Finanzierung

(1)Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

### 3. Förderungsarten und Förderungshöhe

### 3.1 Förderung von Weiterbildungsassistenten

- 3.1.1<sub>(1)</sub>Die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel fördert pro Hausarztpraxis oder MVZ einen Weiterbildungsassistenten für die Dauer von maximal 2 Jahren mit 500 € pro Monat je Vollzeitstelle. (2)Teilförderungen sind möglich. (3)Der Betrag reduziert sich entsprechend des Stellenumfangs.
- 3.1.2<sub>(1)</sub>Die Förderung wird nur gewährt, wenn die Hausarztpraxis oder das MVZ die Vergütung des Weiterbildungsassistenten übernimmt. <sub>(2)</sub>Fremdfinanzierte Weiterbildungsassistenten wie z.B. Sanitätsoffiziere der Bundeswehr, werden nicht gefördert (Subsidaritätsprinzip).

# 3.2 Förderung von Ärzten in einem Anstellungsverhältnis

- 3.2.1 (1)Die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel fördert pro MVZ oder **Gemeinschaftspraxis** die Anstellung eines Arztes mit 2.000 EUR je Halbjahr für eine Vollzeitstelle für die Dauer von maximal fünf Jahren. (2)Der Betrag reduziert sich ggf. entsprechend des Stellenumfangs.
- 3.2.2 (1)Die Förderung wird nur gewährt, wenn das MVZ oder die Praxisgemeinschaft die Vergütung des Arztes übernimmt. (2)Sie entfällt, wenn es sich bei dem angestellten Arzt um den Arzt mit Hausarztsitz handelt, der seine Praxis an den neuen Inhaber der Praxis übergeben hat.
- 3.2.3<sub>(1)</sub>Die Förderung wird nicht gewährt, wenn ein Arzt mit bestehendem oder vor seiner Anstellung bestandenem Hausarztsitz in der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel als angestellter Arzt in eine bereits bestehende oder neu gegründete Hausarzt- oder Zweigpraxis oder in ein Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) eintritt.

# 3.3 Förderung der Hausarztpraxisübernahme, einer Hausarztpraxisneugründung und eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ)

- 3.3.1 (1)Die Übernahme oder Neugründung einer Hausarztpraxis oder die Übernahme eines Hausarztsitzes in ein Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) wird unter Vorlage einer der nachfolgenden Voraussetzungen mit einer Pauschale von 20.000 € für den übernehmenden oder neugründenden Hausarzt gefördert:
  - (2)Übernahme der Hausarztpraxis
  - a) durch einen Hausarzt der bisher nicht in der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel t\u00e4tig war;
  - b) durch einen bisher angestellten Hausarzt bei der zu übernehmenden Praxis;
  - c) durch einen oder mehrere Hausärzte, die bereits eine oder mehrere Praxen in der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel betreiben (z.B. Zweigpraxis).
  - d) (3)Neugründung einer Hausarztpraxis, einer Zweigpraxis oder eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) durch einen oder mehrere Hausärzte mit Kassenzulassung oder einem Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) als gründungsberechtigtem Träger im Gebiet der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel. (4)Die Förderung einer Zweigpraxis erfolgt anteilig zum dort wahrgenommenen zeitlichen Praxisumfang.

### 3.4 Förderung von Praxismodernisierungsmaßnahmen

- 3.4.1 (1)Die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel fördert folgende Praxismodernisierungsmaßnahmen mit 30 % der entstandenen und nachgewiesenen Kosten:
  - a) Anschaffung von medizinischen Geräten, die der Praxismodernisierung dienen;
  - b) Einführung oder Modernisierung von Hard- oder Software zur Patientenverwaltung;
  - c) An- oder Umbaumaßnahmen der Praxis, die den Zweck der Modernisierung erfüllen:
  - d) Baumaßnahmen zur Steigerung der Barrierefreiheit.
- 3.4.2 <sub>(1)</sub>Die maximale Förderhöhe beträgt 20.000 € pro geförderter Maßnahme.

# 3.5 Förderung von baulichen Erweiterungsmaßnahmen einer bestehenden Praxis zur dauerhaften Unterbringung eines zusätzlichen Arztes mit Kassenzulassung

3.5.1 (1)Die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel fördert die bauliche Erweiterungsmaßnahme einer bestehenden Praxis zur dauerhaften Unterbringung eines zusätzlichen Arztes mit Kassenzulassung mit 30 % der entstandenen und nachgewiesenen Kosten.

## 3.6. Unterbringung von Famulanten oder Ärzten im Praktikum (AiP)

3.6 (1)Soweit Medizinstudenten ihre Famulatur als Praktikum oder Ärzte im Praktikum ihr praktisches Jahr in einer Hausarztpraxis im Gebiet der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel wahrnehmen, gewährt die Verbandsgemeinde einen Zuschuss für die Kosten einer angemessenen Unterbringung.

### 4. Bewilligung, Zuständigkeit

- 4.1 (1)Anträge sind schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel einzureichen. (2)Der Antrag hat alle die Förderung betreffenden Gesichtspunkte zu umfassen. (3)Nachreichungen sind gestattet.
- 4.2 (1)Über Anträge im Rahmen dieser Richtlinien entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel und zwar in der Reihenfolge des Eingangs des vollständigen Förderantrags im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 4.3 (1) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung besteht nicht.

### 5. Förderungsbedingungen, Auszahlung und Verwendung

- 5.1 (¹)Förderungen nach Ziffer 3.1 werden monatlich für die Dauer des Weiterbildungsvertrages ausgezahlt (max. 24 Monate à 500 €). (₂)Empfänger der Förderung ist die anstellende Hausarztpraxis. (₃)Die Förderung nach Ziffer 3.2 wird zur Mitte des Halbjahrs ausgezahlt.
- 5.2 (1)Die Förderung nach Ziffer 3.3 wird in voller Summe als Einmalzahlung an den Übernehmer oder Neugründer der Praxis gezahlt.
- 5.3 (1)Förderungen nach Ziffer 3.4 und 3.5 werden nach Antragsstellung und Nachweis der Kosten (z. B.: Rechnungen) als Einmalzahlung an die antragstellende Praxis überwiesen. (2)Über die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.
  - (3)Stehen bei einem Antragsberechtigten mehrere förderfähige Maßnahmen nach Ziffer 3.3, 3.4 und 3.5 in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang, beträgt die maximale Förderhöhe insgesamt 40.000 EUR.
- 5.4.1 (1)Die Förderung nach Ziffer 3.3, 3.4 und 3.5 ist an den im Förderbescheid genannten Standort der Praxis gebunden. (2)Sie ist nicht auf einen anderen Standort übertragbar.
- 5.4.2 (1)Geförderte Maßnahmen nach den Ziffern 3.3, 3.4 und 3.5 müssen nach Erhalt der Förderung fünf Jahre dem genannten Zweck dienen. (2)Sollten sie kürzer als fünf Jahre eingesetzt werden, ist der Empfänger der Förderung unverzüglich zur Rückzahlung von einem Fünftel der Fördersumme für jedes volle Jahr vor Ablauf der Bindungsfrist verpflichtet. (3)In Härtefällen kann der Haupt- und Finanzausschuss ganz oder teilweise von einer Rückzahlung absehen.

- 5.5 (1)Über eine Fördermaßnahme nach Ziffer 3.6 entscheidet im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel bis 2.000 EUR die Verbandsgemeindeverwaltung, bei Fördermaßnahmen über 2.000 EUR der Haupt- und Finanzausschuss.
- 5.6 (1)Der Antragsteller ist verpflichtet, Änderungen, die Auswirkungen auf die Gewährung der finanziellen Förderung oder auf der Höhe haben können, unverzüglich der Verbandsgemeindeverwaltung der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel schriftlich mitzuteilen. (2)Kommt der Antragsteller dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die erhaltene Fördersumme vollständig zurückzuzahlen.

### Abschnitt C – Schussbestimmungen

### 6. Schlussbestimmungen

- 6.1 (1) Diese Richtlinien treten zum 01.01.2020 in Kraft.
- 6.2 <sub>(1)</sub>Fördermaßnahmen werden im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel veröffentlicht.

Kobern-Gondorf, den 06.02.2020

Verbandsgemeinde Rhein-Mosel

Bruno Seibeld<sup>2</sup>

Bürgermeister